



## Botschaft

### 9. Revision Gebührenreglement

#### Sachverhalt

Der Kanton Solothurn war bis anhin Anlaufstelle für Anlassbewilligungen. Die Handhabung Anlässe zu bewilligen (insbesondere Alkoholausschank und Freinachtbewilligungen) waren Sache des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

Neu werden diese Anlassbewilligungen nicht mehr über das Amt für Arbeit und Wirtschaft in Solothurn entgegengenommen und ausgestellt sondern laufen über die jeweiligen Einwohnergemeinden, in denen der Anlass stattfindet.

Gebührenpflichtig ist das Wirten ausserhalb von Gastwirtschaftsbetrieben (insbesondere: Abendunterhaltungen, Maskenbälle, Festlichkeiten usw.).

Freinachtbewilligungen unterliegen ebenfalls zusätzlichen Gebühren.  
Die Gebührentarife richten sich nach den bisherigen Ansätzen des Kantons.

**Im aktuellen Gebührenreglement, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 29.6.2015, sind Anlässe kein Bestandteil, es fehlt die Rechtsgrundlage zur Verrechnung der anfallenden Gebühren.**

Ergänzung

#### **020.18 Anlassbewilligungen**

Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

\*nach Aufwand mindestens

Fr. 50.00

Gebühren Dritter werden 1:1 weiterverrechnet.

#### Antrag Gemeinderat

Der Ergänzung des Gebührenreglementes unter 3. Anhang, 020.18 sei zuzustimmen.

Stüsslingen, 23.11.2015 / mw